

## Erste Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung

Vom 2013

Aufgrund des § 15 Absatz 1, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 sowie des § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 299) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

### Artikel 1

Die Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVOBl. M-V S. 641) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 6, 7, 8 und 9 werden die Nummern 5, 6, 7 und 8.
  - c) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „oxyrhynchus“ durch das Wort „oxyrinchus“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 werden die Wörter „Salmo trutta trutta“ durch die Wörter „Salmo trutta“ ersetzt.
  - b) In Nummer 10 werden die Wörter „Coregonus lavaretus“ durch die Wörter „Coregonus maraena“ ersetzt.
  - c) In Nummer 13 werden die Wörter „Psetta maxima“ durch die Wörter „Scophthalmus maximus“ ersetzt.
  - d) In Nummer 14 werden die Wörter „Stizostedion lucioperca“ durch die Wörter „Sander lucioperca“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „Salmo trutta trutta“ durch die Wörter „Salmo trutta“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. Ostseeschnäpel (*Coregonus maraena*) 1. November bis 30. November,“
- c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
- d) In der neuen Nummer 6 werden die Wörter „*Psetta maxima*“ durch die Wörter „*Scophthalmus maximus*“ ersetzt.
- e) In der neuen Nummer 7 werden die Wörter „*Stizostedion lucioperca*“ durch die Wörter „*Sander lucioperca*“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

### „§ 9

#### Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke

Für die nach § 6 Satz 1 des Landesfischereigesetzes für Küstengewässer ausgestellten Erlaubnisse zum Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke gelten folgende Auflagen:

1. Die Fischerei ist nur für den Eigenbedarf zulässig.
2. Der Erlaubnisscheininhaber darf höchstens drei Handangeln und eine Köderfischsenke verwenden; die ausgelegten Fanggeräte sind ständig zu beaufsichtigen.
3. Die Fangbegrenzung beträgt je Angeltag drei Hechte und drei Zander oder drei Salmoniden (Lachs, Meerforelle).
4. Für jede Handangel sind höchstens zwei Anbissstellen, beim Heringsangeln höchstens sechs zulässig.
5. Zu anderen Fanggeräten, außer der Handangel oder der Köderfischsenke, ist ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.
6. In den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie in dem Having genannten Gewässerteil des Greifswalder Boddens innerhalb der Abgrenzung vom westlichen Ufer des Ortes Neu Reddevitz bis zur westlichsten Ausdehnung des Reddevitzer Höft sind Boote während des Angelns zu verankern.
7. In den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 ist das Schleppangeln unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges durch Muskelkraft, Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen verboten. In den Gebieten
  - a) Seegebiet zwischen Hiddensee und Rügen innerhalb der Basislinie,
  - b) Tromper Wiek innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von einer Seemeile von der Küstenlinie verläuft,
  - c) Prorer Wiek innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von einer Seemeile von der Küstenlinie verläuft,

- d) Seegebiet zwischen Bukspitze (östliche Länge 11°41' E) und Graal-Müritz (östliche Länge 12°14,5' E) innerhalb einer Entfernung von einer Seemeile vom Ufer,
  - e) Seegebiet zwischen der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein und Groß Klützhöved (östliche Länge 11°10,75' E) innerhalb einer Entfernung von einer Seemeile vom Ufer
- ist das Schleppangeln durch Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen verboten.

Angaben in dieser Verordnung zur örtlichen Begrenzung in Koordinaten sind nach dem World Geodetic System 1984 (WGS 84) bestimmt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, darf die Fischerei mit anderen Fanggeräten als der Handangel und der Köderfischsenke nur mit Methoden der passiven Fischerei ausgeübt werden.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Bock

Die Wasserfläche innerhalb einer Linie von den Koordinaten

54°27,62`N 13°03,00`E bis  
54°27,99`N 13°03,70`E,

entlang der Westküste der Insel Hiddensee bis zu ihrem südlichsten Punkt, von dort bis

54°25,38`N 13°03,64`E bis  
54°25,30`N 13°03,44`E bis  
54°25,95`N 13°02,02`E,

entlang dem natürlichen Uferverlauf in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis

54°26,21`N 13°01,65`E bis  
54°26,53`N 13°01,60`E,

entlang dem südlichen Küstenverlauf der Insel „Bock“ bis zur Ausgangsposition.“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. „Nordteil Kleiner Jasmunder Bodden“

Vom Punkt des Westufers Spitzer Ort auf der geografischen Breite  $54^{\circ} 28,65'$  N entlang dem Ufer in nordwestlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Stralsund-Sassnitz, von dort in westlicher Richtung entlang der Eisenbahnlinie und dem Ufer des Kleinen Jasmunder Boddens bis zur geografischen Länge  $13^{\circ} 30,10'$  E, von dort in gerader Linie nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der geografischen Breite  $54^{\circ} 28,65'$  N, von dort in Richtung Ost bis zum Ausgangspunkt.“

cc) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Künstliches Riff „Nienhagen“

Die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien folgender Koordinaten:

$54^{\circ} 11,0'$  N  $11^{\circ} 56,25'$  E,  
 $54^{\circ} 11,0'$  N  $11^{\circ} 57,35'$  E,  
 $54^{\circ} 10,4'$  N  $11^{\circ} 56,25'$  E,  
 $54^{\circ} 10,4'$  N  $11^{\circ} 57,35'$  E.

7. Künstliches Riff „Rosenort“

Die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien folgender Koordinaten:

$54^{\circ} 14,43'$  N  $12^{\circ} 09,05'$  E,  
 $54^{\circ} 14,66'$  N  $12^{\circ} 09,45'$  E,  
 $54^{\circ} 14,89'$  N  $12^{\circ} 09,05'$  E,  
 $54^{\circ} 14,66'$  N  $12^{\circ} 08,65'$  E.“

b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe p wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe q wird der Punkt durch ein „Komma“ ersetzt.
- cc) Folgende Buchstaben r und s werden angefügt:
  - „r) Blowatzer Bach und
  - s) Zierower Bach.“

7. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Laichschonbezirken bedürfen die Werbung oder Beseitigung von Wasserpflanzen, die Entnahme oder das Einbringen von Sediment, Eingriffe wie Baumaßnahmen und ähnliche Vorhaben sowie das Einleiten von Stoffen der Zustimmung der oberen Fischereibehörde.“

8. § 14 Absatz 3 und 4 wird aufgehoben.

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 17**

#### **Registrierung von Fischereibetrieben und Begrenzung des Fangaufwandes**

(1) Als Haupt- und Nebenerwerbsfischer gilt nur, wer bei der Seeberufsgenossenschaft und bei der oberen Fischereibehörde als solcher registriert ist. Hierzu sind im Rahmen einer Betriebskonzeption Angaben zu Firmenname, Betriebsinhaber, Sitz, Datum der Betriebsgründung, Erwerbsform, Betriebsform, Berufsqualifikation und Befähigungsnachweis des Kapitäns, Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation und Angaben zu den Fischereifahrzeugen, welche verwendet werden sollen, zu machen. Darüber hinaus soll auf die geplante Vermarktung der Fischereierzeugnisse Bezug genommen werden.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 1 des Landesfischereigesetzes erfüllen, jedoch nicht als Betrieb nach Absatz 1 Satz 1 registriert oder in einem solchen Betrieb tätig sind, kann die obere Fischereibehörde die Verwendung von Fanggeräten zur Deckung des Eigenbedarfs genehmigen. Die Art und Anzahl der Fanggeräte beschränkt sich auf höchstens acht Aalkörbe, 100 Meter Stellnetze und 100 Haken auf der Langleine je Person.

(3) Die obere Fischereibehörde legt die Verteilung der Fanggeräte in den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 auf die Fischereiausübenden nach den Absätzen 1 und 2 fest. Bei der Verteilung sind vorrangig Haupterwerbsfischer zu berücksichtigen, die ihren Sitz in der Nähe der jeweiligen Fischereibezirke haben und dort überwiegend ihre fischereiliche Tätigkeit ausüben.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung beinhaltet Angaben zu Position, Wehrlänge, Wehrrichtung.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung erlischt mit Abmeldung des Fischereibetriebes und ist der oberen Fischereibehörde zurückzugeben.“

11. § 19 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 3 bis 18, 20 und 21 gelten nicht für notwendige fischereiliche Maßnahmen der oberen Fischereibehörde oder Untersuchungen der Fischereiforschungseinrichtungen des Landes und des Bundes.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Abstand von Fanggeräten zu Kummreusen oder hintereinander aufgestellten Bügelreusen mit einer Gesamtlänge von mehr als 300 Metern muss mindestens 300 Meter betragen. Der Abstand von Kummreusen oder hintereinander aufgestellten Bügelreusen zueinander muss mindestens der Gesamtlänge der größten Anlage entsprechen; er darf jedoch nicht weniger als 300 m betragen.“

b) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen ist von den folgenden genannten Bauwerken ein Abstand von 200 Metern einzuhalten:

1. Seebrücke Boltenhagen,
2. Anleger Wohlenberg,
3. Seebrücke Wismar-Wendorf,
4. Seebrücke Rerik,
5. Seebrücke Kühlungsborn,
6. Hafenmole Kühlungsborn,
7. Seebrücke Heiligendamm,
8. Westmole Warnemünde,
9. Ostmole Hohe Düne,
10. Seebrücke Graal-Müritz,
11. Seebrücke Wustrow,
12. Seebrücke Prerow,
13. Seebrücke Zingst,
14. Hafenmole Lohme,
15. Seebrücke Sassnitz,
16. Hafenmole Sassnitz,
17. Hafenmole Mukran,
18. Seebrücke Binz,
19. Seebrücke Sellin,
20. Seebrücke Göhren,
21. Seebrücke Lubmin,
22. Seebrücke Zinnowitz,
23. Seebrücke Koserow,
24. Seebrücke Bansin,
25. Seebrücke Heringsdorf,
26. Seebrücke Ahlbeck.

(8) Bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen ist von folgenden Küstenabschnitten ein Abstand von 200 Metern einzuhalten:

1. Bereich Klützer Winkel: von der östlichen Länge  $10^{\circ}57'$  E (Mündung der Harkenbäk) bis zur östlichen Länge  $11^{\circ}08'$  E,
2. Bereich Meschendorf/Kühlungsborn: von der östlichen Länge  $11^{\circ}39,50'$  E bis zur östlichen Länge  $11^{\circ}48'$  E,
3. Bereich Heiligendamm: jeweils 500 m östlich und westlich der Seebrücke Heiligendamm,

4. Bereich Nienhagen: von der östlichen Länge 11°56,20' E bis zur östlichen Länge 11°57,40' E,
5. Bereich Warnemünde: von der östlichen Länge 12°03,11' E in östliche Richtung bis zur Westmole,
6. Bereich Graal-Müritz: jeweils 1000 m östlich und westlich der Seebrücke Graal-Müritz,
7. Bereich Dierhagen: von der östlichen Länge 12°21' E in Richtung Nordost bis zur östlichen Länge 12°22,3' E,
8. Bereich Wustrow: von der östlichen Länge 12°23,36' E (Strandaufgang 1 Wustrow Bungalowsiedlung Niehagen) in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Länge 12°25' E (Strandaufgang 15 Ahrenshoop),
9. Bereich Ahrenshoop: von der östlichen Länge 12°26' E (Strandaufgang 5 Ahrenshoop) in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Länge 12°26,50' E (Strandaufgang 2 Born - Behindertenparkplatz),
10. Bereich Darß: von der Position 54°24' E; 12°26,8' E (Grenze Nationalpark) in nordöstlicher Richtung bis zur Position 54°25,47' E; 12°28,20' E (Mündung des Müllergrabens),
11. Bereich Zingst: von der östlichen Länge 12°41' E (Seebrücke Zingst) in östlicher Richtung bis zur östlichen Länge 12°46' E (Grenze des Nationalparks Zone 1),
12. Bereich Arkona: von der östlichen Länge 13°22,30' E (Varnekevitze) bis zur östlichen Länge 13°25,70' E (Gellort),
13. Bereich Jasmund: von der östlichen Länge 13°33,60' E (Mündung des Nardevitzer Baches) bis zur östlichen Länge 13°36,30' E (Hafen Lohme).“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Das Schiffssicherheitszeugnis ist vorzulegen.“
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die obere Fischereibehörde kann in begründeten Fällen andere Dokumente oder Ausnahmen zulassen.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „einen gültigen Fahrerlaubnisschein“ durch die Wörter „ein gültiges Dokument nach

Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt: „Die obere Fischereibehörde informiert hierüber die zuständigen Hafenbehörden.“
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „des Fahrerlaubnisscheines“ durch die Wörter „des Dokumentes nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Stell- oder Treibnetze“ durch das Wort „Stellnetze“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
  - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „und Steertboje“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vorschriften nach Artikel 13 bis 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S.1) ordnungsgemäß angewandt werden.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Folgemonats“ wird das Wort „vollständig“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „Erfolgt keine Fischereitätigkeit, ist eine Fehlmeldung erforderlich.“

16. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden die Wörter „drei Handangeln“ durch die Wörter „die dort genannten Fanggeräte“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „zwei Anbissstellen oder beim Heringsangeln mit mehr als“ eingefügt.
- c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Nummer 5 zu anderen Fanggeräten, außer der Handangel oder der Köderfischsenke, den Mindestabstand von 100 Metern nicht einhält;“.
- d) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 12a und 12b eingefügt:

„12a. § 9 Nummer 6 in den dort genannten Gebieten von einem nicht verankerten Boot aus angelt;

12b. § 9 Nummer 7 in den dort genannten Gebieten das Schleppangeln ausübt;“.

e) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Absatz 1 innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, die Fischerei mit anderen Methoden als denen der passiven Fischerei, des Handangelns oder der Fischerei mit der Köderfischsenke ausübt;“.

f) Nummer 23 wird aufgehoben.

g) Die bisherigen Nummern 24 bis 49 werden die Nummern 23 bis 48.

h) Die neue Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Absatz 2 mehr Fanggeräte verwendet, als ihm von der oberen Fischereibehörde gestattet worden sind, oder diese zu anderen Zwecken als zur Deckung des Eigenbedarfs verwendet;“.

i) In der neuen Nummer 35 wird der Satzteil „oder die festgelegte Stellnetzlänge überschreitet“ gestrichen.

j) In der neuen Nummer 44 werden die Wörter „am Steertende von Schleppnetzen keine Boje anbringt oder“ und die Wörter „oder die Steertboje“ gestrichen.

17. § 26 wird aufgehoben.

18. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „Yachthafen“ durch das Wort „Hafen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Wort „Wasserfläche“ durch die Wörter „Wasserflächen der Innenwieken“ ersetzt.

b) In Nummer 6 Buchstabe c wird das Wort „Timmendorf“ durch das Wort „Timmort“ ersetzt.

19. In Anlage 2 Tabellenzeile „Wismar Bucht“ Spalte Stellnetze wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

## Artikel 2

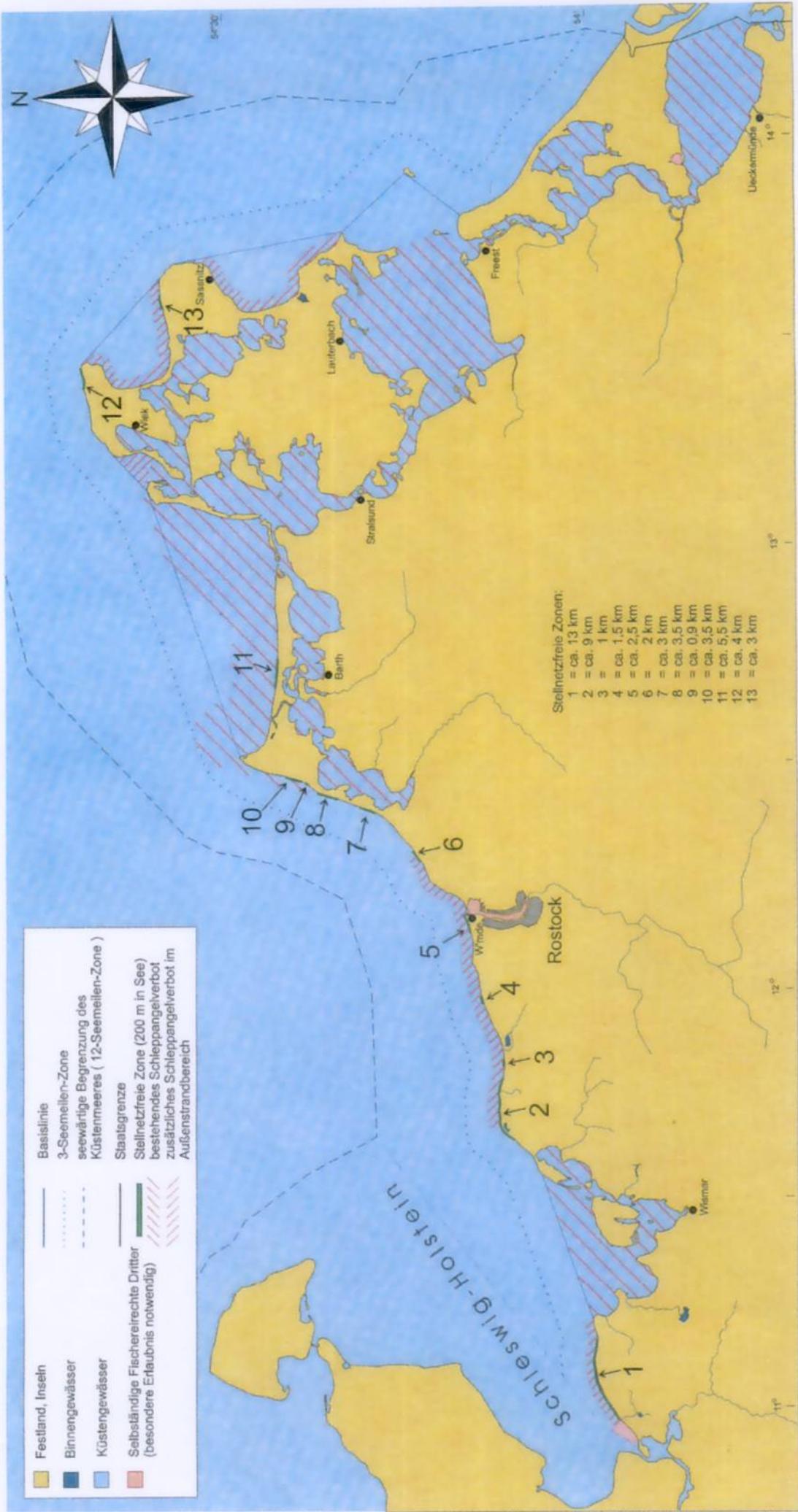
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

2013

Der Minister für Landwirtschaft  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Till Backhaus



- |  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | Festland, Inseln   |  | Basislinie  |
|  | Binnengewässer   |  | 3-Seemeilen-Zone  |
|  | Küstengewässer   |  | seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres ( 12-Seemeilen-Zone )      |
|  | Selbständige Fischereirechte Dritter (besondere Erlaubnis notwendig) |  | Staatsgrenze  |
|  |  |  | Stellnetzfreie Zone (200 m in See) bestehendes Schleppangelverbot |
|  |  |  | zusätzliches Schleppangelverbot im Außenstrandbereich             |

- Stellnetzfreie Zonen:
- 1 = ca. 13 km
  - 2 = ca. 9 km
  - 3 = 1 km
  - 4 = ca. 1,5 km
  - 5 = ca. 2,5 km
  - 6 = 2 km
  - 7 = ca. 3 km
  - 8 = ca. 3,5 km
  - 9 = ca. 0,9 km
  - 10 = ca. 3,5 km
  - 11 = ca. 5,5 km
  - 12 = ca. 4 km
  - 13 = ca. 3 km